

# **Steuerliche Aspekte neuer Gesellschafts- und Kooperationsformen in der Radiologie**

99. Deutscher Röntgenkongress  
Leipzig, 10. Mai 2018

WP/StB Dr. Felix Schleithoff  
LIBRA Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

---

# AGENDA

---

1. Zusammenarbeit von Ärzten im Wandel?! – einige Zahlen
2. Grundformen der Berufsausübung aus steuerlicher Sicht
3. „Das“ MVZ als alternative Praxisform der Zukunft?!
4. Fazit

---

1.

# Zusammenarbeit von Ärzten im Wandel?! – einige Zahlen

# Zusammenarbeit von Ärzten im Wandel?! – einige Zahlen

	2010	2017
Berufstätige Ärztinnen und Ärzte	333,6	385,1
davon		
- stationär, leitend	13,4	15,7
- stationär, nicht leitend	150,2	182,8
davon ambulant		
- niedergelassene Ärzte	124,7	118,4
- angestellte Ärzte	16,8	36
davon Behörden etc.	28,5	32,3

Quelle: Bundesärztekammer, Ärztestatistik zum 31.12.2010/2017

# Zusammenarbeit von Ärzten im Wandel?! – einige Zahlen

Jahr	2010			2016		
Art der Praxis	Berufsausübungsgemeinschaft	MVZ/Einrichtung	Einzelpraxis	Berufsausübungsgemeinschaft	MVZ/Einrichtung	Einzelpraxis
Arztgruppe	Anteil Ärzte/PT in %	Anteil Ärzte/PT in %	Anteil Ärzte/PT in %	Anteil Ärzte/PT in %	Anteil Ärzte/PT in %	Anteil Ärzte/PT in %
Hausärzte	38	3	59	39	4	57
Anästhesisten	39	11	49	39	18	43
Augenärzte	42	5	53	41	13	46
Chirurgen	42	15	43	39	26	35
Frauenärzte	31	5	64	31	10	59
HNO-Ärzte	38	5	57	39	7	54
Hautärzte	35	4	61	36	6	58
(Fach-)Internisten	54	10	35	49	20	30
Kinderärzte	37	5	57	40	7	53
Kind.-Jug.-Psychiater	24	5	71	24	7	69
MKG-Chirurgen	30	1	69	31	4	65
Nervenärzte	29	10	61	31	15	54
Orthopäden	46	8	45	46	16	38
Radiologen	70	17	13	62	26	12
Urologen	46	3	50	48	8	43
gesonderte fachärztl. Versorgung / sonstige	37	39	24	30	50	20
<b>alle Ärzte (ohne Psychotherapeuten)</b>	<b>40</b>	<b>7</b>	<b>54</b>	<b>39</b>	<b>12</b>	<b>49</b>

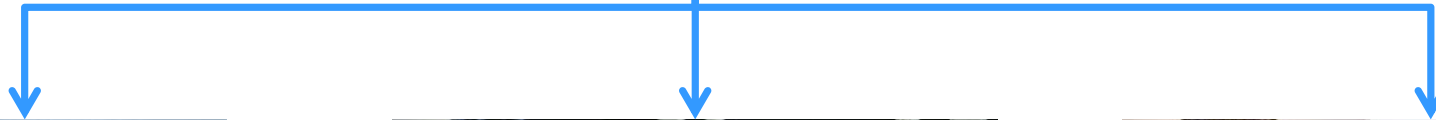
Quelle: Statistische Informationen aus dem Bundesarztregister, KBV

---

# 2. Grundformen der Berufsausübung aus steuerlicher Sicht

# Grundformen der Berufsausübung aus steuerlicher Sicht

---



(1) Anstellung



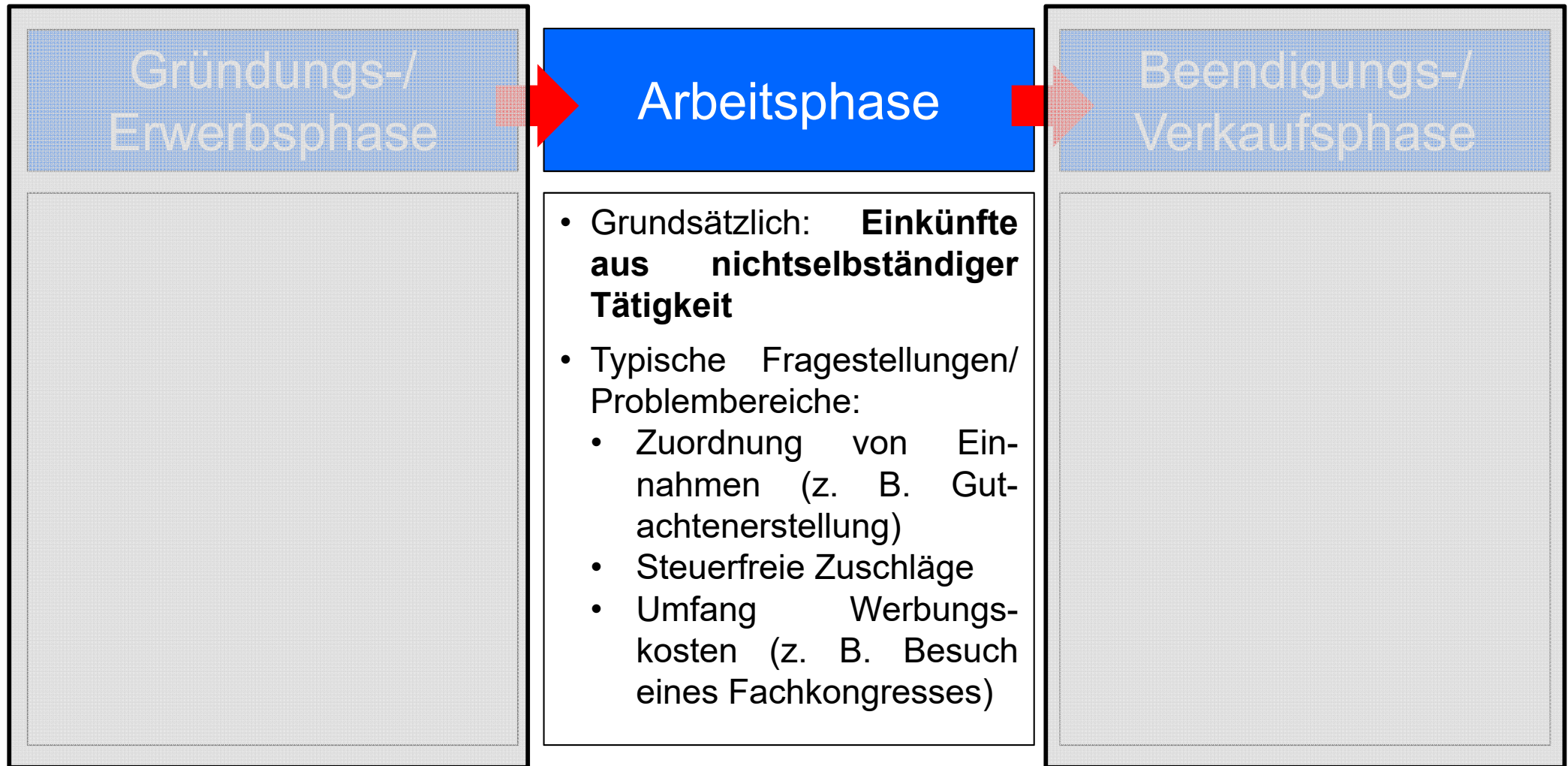
(2) Einzelpraxis



(3) Gemeinschaft  
(„BAG“)

# Grundformen der Berufsausübung aus steuerlicher Sicht

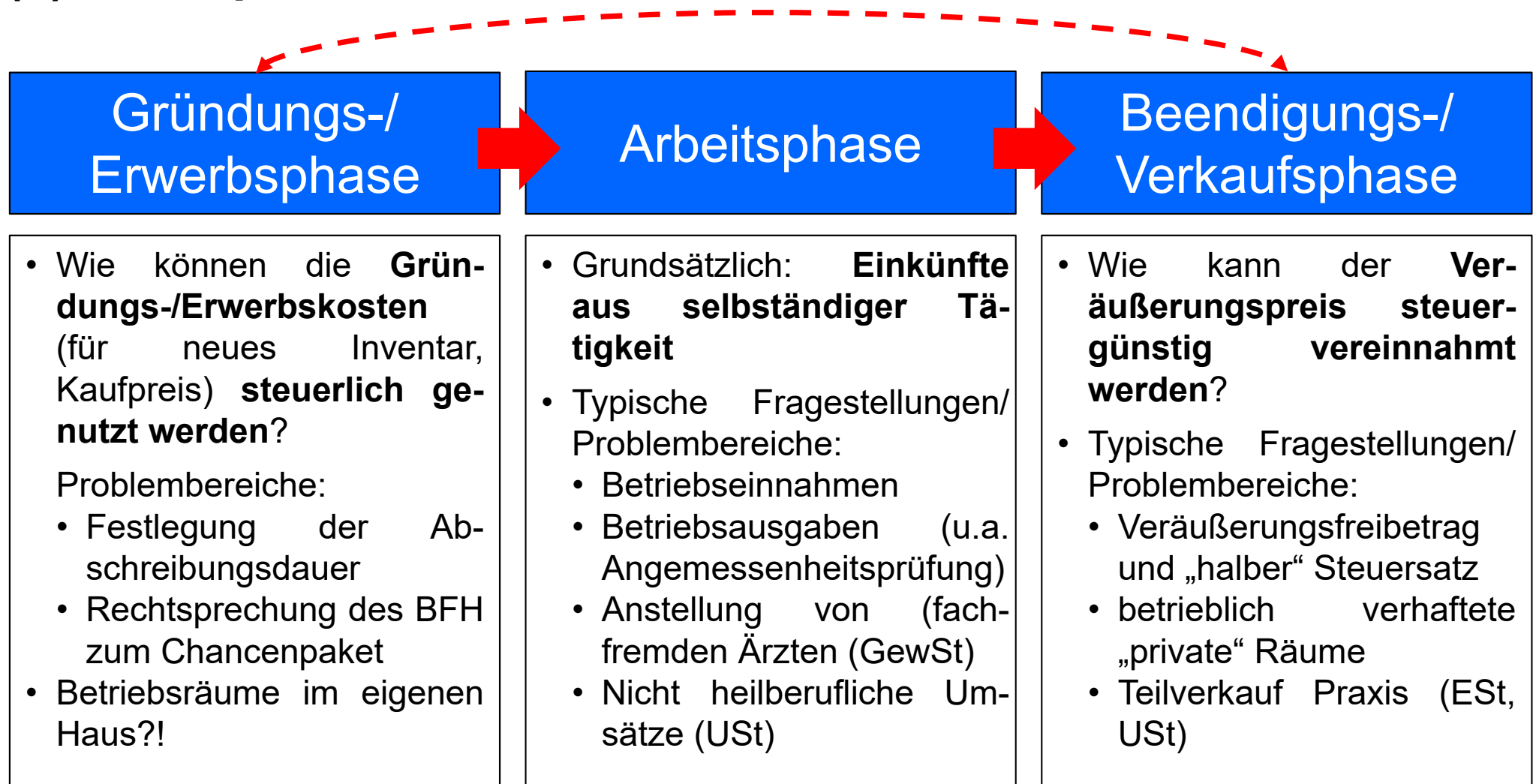
## (1) Angestellter Arzt





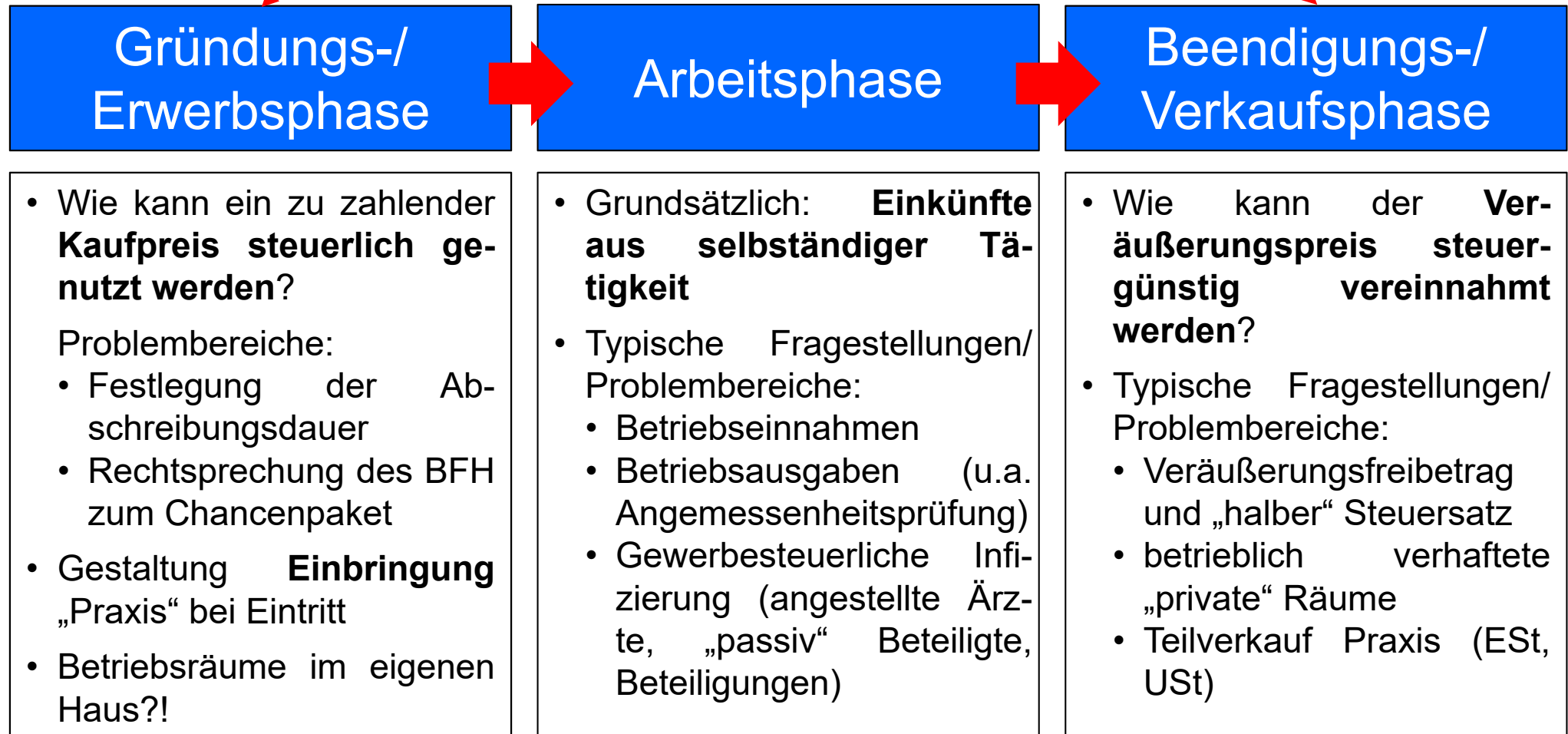
# Grundformen der Berufsausübung aus steuerlicher Sicht

## (2) Einzelpraxis



# Grundformen der Berufsausübung aus steuerlicher Sicht

## (3) Gemeinschaftspraxis („BAG“)



---

**3.**

**„Das“ MVZ als alternative Praxisform der  
Zukunft?!**

# „Das“ MVZ als alternative Praxisform der Zukunft?!

## MVZ-Gesamtkennzahlen

<b>Anzahl der Zulassungen</b>	2.490
<b>Gesamtzahl der im MVZ tätigen Ärzte</b>	16.009
<b>Vertragsärzte</b>	1.449
<b>Ärzte im Anstellungsverhältnis</b>	14.560
<b>MVZ-Größe</b>	Ø 6,4 Ärzte
<b>vorwiegende Gründer</b>	Vertragsärzte und Krankenhäuser
<b>Beteiligung von Vertragsärzten an der Trägergesellschaft</b>	43,0%
<b>Beteiligung eines Krankenhauses an der Trägergesellschaft</b>	38,8%
<b>Weitere Träger</b>	18,2%
<b>vorwiegende Rechtsform</b>	GmbH GbR

Das MVZ als „wichtige Säule der vertragsärztlichen Versorgung und Triebkraft für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Gesundheitswesens“.

Über 50 % der Mediziner nennen das MVZ als die zukunftssträchtigste Kooperationsform.

# „Das“ MVZ als alternative Praxisform der Zukunft?!

---

Wie kommt die MVZ-GmbH im gesperrten Bereich an (eigene) Vertragsarztsitze?

## ➤ Einbringungsmodell

- ➔ Arzt bringt Praxis in die MVZ-GmbH ein und wird Gesellschafter und zugleich als Arzt angestellt
- ➔ Grundsätzlich Veräußerungsvorgang unter Aufdeckung der stillen Reserven (Veräußerungsfreibetrag, „halber“ Steuersatz)
- ➔ Ggfs. keine Aufdeckung, wenn steuerliche Sondervorschriften greifen (UmwStG)
- ➔ **aber:** Wer kauft später Anteile an einer MVZ-GmbH zu einem (hohen) Kaufpreis?

# „Das“ MVZ als alternative Praxisform der Zukunft?!

---

Wie kommt die MVZ-GmbH im gesperrten Bereich an (eigene) Vertragsarztsitze?

## ➤ Praxisübernahme

- ➔ Arzt verkauft Praxis an die MVZ-GmbH (und wird angestellter Arzt – Verzicht zugunsten Anstellung)
- ➔ Veräußerungsvorgang unter Aufdeckung der stillen Reserven (Veräußerungsfreibetrag, „halber“ Steuersatz)
- ➔ **aber:** Anstellungsdauer bei Verzicht ohne Ausschreibung grundsätzlich drei Jahre (BSG v. 4.5.16 – B 6 KA 21/15)

# „Das“ MVZ als alternative Praxisform der Zukunft?!

---

## Grundzüge der (steuerlichen) Behandlung der MVZ-GmbH

### (1) GmbH

- GmbH als Kapitalgesellschaft unterliegt der Körper- und Gewerbesteuer.
- GmbH ist grundsätzlich verpflichtet, Bücher zu führen und Abschlüsse aufzustellen sowie offenzulegen.
- GmbH kann Gewinne ausschütten (Gesellschafterbeschluss).

### (2) Angestellter Arzt

- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (soweit Gesellschafter und Ausschüttung durch GmbH)

---

# 4. Fazit



# Fazit

---

- Die Wahl der Kooperationsform muss individuell entschieden werden.
- Zunehmend beeinflussen nicht berufsspezifische Gründe die Wahl der Kooperationsform
  - Nutzung der Möglichkeit flexibler Arbeitszeitmodelle
  - Wirtschaftliches Risiko der Selbständigkeit
  - Möglichkeit der Einbindung strategischer Partner außerhalb der eigentlichen Ärzteschaft
- Die Entscheidung für eine Kooperationsform sollte immer auch vor dem Hintergrund der betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Folgen eines gewollten oder ungewollten Endes der Kooperation erfolgen.

---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

## Verwendungshinweis

---

Diese Präsentation ist Grundlage eines Vortrags. Aus diesem Grund weisen wir darauf hin, dass einzelne Seiten sowie die Präsentation in ihrer Gesamtheit ohne die ergänzenden mündlichen Ausführungen missverständlich sein können.

Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung und keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte.

Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.

Der Vortrag sowie die Präsentation ersetzen keine individuelle Beratung. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen der Präsentation sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der LIBRA Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster, gestattet.